

An den
Bundesrat der Schweizerischen
Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2015

Exportkontrolle des Bundes: Praxis bei der Bewilligung von Dual-Use Gütern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Die schweizerische Exportkontrolle versucht den Weg zwischen aussen- und wirtschaftspolitischer Gewichtung zu beschreiten. Dabei gilt es bei der Bewertung zwischen den eigentlichen Kriegsmaterialgütern und den Dual-Use Gütern mit den entsprechenden unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zu unterscheiden. Vor allem die letzte Kategorie, die dem Güterkontrollgesetz (SR 946.202) untersteht, hat für zahlreiche Schweizer Exportunternehmen eine grosse wirtschaftliche Wichtigkeit. Deshalb kommt der Vollzugspraxis durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der interdepartementalen Exportkontrollgruppe und abschliessend durch den Bundesrat ein hohes Mass an Bedeutung zu.

Beim Export von Kriegsmaterialgütern gelten für die Schweiz als neutrales Land hohe Ansprüche und unbestrittene Regeln gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung (SR 514.51). Hier sind die aussenpolitischen Argumente zur Neutralität als sehr hoch einzustufen. Bei den für eine zivile Nutzung bestimmten Dual-Use Gütern hingegen soll entgegen der heute teilweise vorherrschenden Praxis ein rechtlich zwar immer korrekter, aber im konkreten Fall pragmatischer Ansatz gewählt werden; das betrifft vor allem Exporte nach Russland und in die Ukraine. Dies lässt das heutige Gesetz auch durchaus zu, wie es Artikel 1 der Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) vorsieht.

Für einen solchen Weg sprechen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch aussenpolitische Gründe. Aus unserer Sicht ist es entscheidend, dass vor allem im Vergleich mit den Staaten der europäischen Union eine gleichwertige Bewilligungspraxis eingehalten werden kann, um für die Schweizer Industrie im Konkurrenzvergleich gleiche Voraussetzungen zu wahren. Aus materieller Sicht steht diesem Ansatz kein höherer Grund entgegen, sind doch die EU-Sanktionen gegenüber Russland weitreichender als die Massnahmen der Schweiz, die einzig eine Umgehung von Sanktionen verhindern sollen. Deshalb ist es schwierig nachvollziehbar, weshalb in konkreten Fällen die Bundespraxis in Bezug auf Dual-Use Güter strenger gehandhabt wird als jene der Bundesrepublik Deutschland.

Wir haben, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte, den grössten Respekt vor der im Bundesrat anstehenden Abwägung in verschiedenen einzelnen Bewilligungsfällen zur Ausfuhr von Dual-Use Gütern. Wir möchten mit diesem Schreiben dem Bundesrat gegenüber jedoch dokumentieren, dass uns aus Sicht der Kantone die Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Überlegungen sehr wichtig ist. Die von den Entscheiden des Bundesrats betroffenen Unternehmen stellen in der Gesamtheit wichtige Stützen der nationalen Volkswirtschaft dar.

Die Aufträge, die von der Bewilligungspraxis des Bundes abhängig sind, stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz. Deshalb lohnt es sich, eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Wir hoffen, Sie dabei mit unseren Überlegungen angemessen unterstützt zu haben und verbleiben

Mit hochachtungsvollen Grüßen



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat / Präsident VDK



Christoph Niederberger
Generalsekretär